

Neue Pflichtenkollisionen von Beamten und Reservisten? – Probleme mit dem ResG?

Alexander Poretschkin*

„Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.“ So steht es gleichlautend in § 34 BeamStG wie in § 61 BBG¹. Und dennoch könnte es demnächst Beamte geben, die strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie nicht vorrangig anderweitig dienen. Aufgeworfen wird diese zunächst absurd klingende Fragestellung durch das noch relativ neue „Gesetz über die Rechtstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr“, kurz Reservistinnen- und Reservistengesetz = ResG². Dieses ResG kennt neue, besonders verpflichtete Reservisten, die möglicherweise auf Dauer einen Soldatenstatus haben³, also gar keine „Reservisten“ sondern „Soldaten“ sind, für die durchgehend Rechte und Pflichten des Soldatengesetzes (SG) gelten.

I. Weichenstellung der §§ 4 ff. ResG

Das ResG ermöglicht es in seinen §§ 4 ff. Reservistinnen und Reservisten, die sich freiwillig verpflichtet haben, ehrenamtlich eine Funktion in der Reserveorganisation der Bundeswehr wahrzunehmen, in ein „Reservewehrdienstverhältnis“ zu berufen. Die grundlegende Weichenstellung bei der Anwendung des ResG liegt genau in der Frage, ob diese besonders verpflichteten Reservisten nach §§ 4 ff. ResG

- sich damit in ein „Wehrdienstverhältnis“ im Sinne des § 1 SG begeben und generell zu „Soldaten“ werden, oder
- Reservisten bleiben und nur einfacher in einen Soldatenstatus aktiviert werden können.

Für beides gibt es Anhaltspunkte im Text des ResG.

*) Der Artikel gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

- 1) Diese Treuepflicht dürfte auch über Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verbrieft sein. Vgl. Maunz/Dürig, GG, Art. 33, Rn. 60, 66 f.; Sachs, GG, Art. 33, Rn. 71.
- 2) Verkündet als Art. 3 des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes vom 21.7.2012, BGBl. I S. 1583.
- 3) So wohl Dau, WBO, 6. Aufl. 2013, § 1, Rn. 6a, 16; Dau, WDO, 6. Aufl. 2013, § 1, Rn. 9 a; auch Zetzsche, NZWehrr 2012, S. 262 (264); a. A.: Scherer/Alff/Poretschkin, SG, 9. Aufl. 2013 (SchAPL), § 1 SG, Rn. 11 a, ResG Vorbem. Rn. 3 ff.; Heinen, Rechtsgrundlagen Feldjägersdienst, 10. Aufl. 2013, S. 214; wohl auch Sanne/Weniger, SG, 2. Aufl. 2014, § 1. Rn. 4.
- 4) §§ 7, 13.
- 5) §§ 8, 9, 11, 12, 13.
- 6) Auch mit dem Begriff „früherer Soldat“ wird im Wehrrecht jemand bezeichnet, der gerade nicht „Soldat“ ist (z. B.: § 1 ResG; § 67 WDO).
- 7) § 8 ResG.
- 8) § 11 ResG, eine nachvollziehbare, zentrale Forderung der betroffenen Reservisten.
- 9) § 7 ResG.
- 10) § 10 ResG, die Auslagererstattung kann auch – im Einvernehmen mit dem BMI – pauschaliert werden.
- 11) § 9 ResG verweist ausdrücklich auf § 81 SG.
- 12) § 11 ResG wäre überflüssig, da das SVG eben ohnehin für „Soldaten“ gilt.
- 13) § 61 SG.

1. Soldatenstatus

Das SG definiert in seinem § 1 Absatz 1, dass „Soldat ist, wer ... in einem Wehrdienstverhältnis steht“. Demnach spricht zunächst einiges dafür, Personen, die nach § 4 ResG „in ein Wehrdienstverhältnis nach diesem Gesetz (Reservewehrdienstverhältnis) berufen werden“ als Soldaten und nicht als Reservisten anzusehen. Auch bezeichnet das ResG diese Personen teilweise als „Soldaten“⁴ bzw. als „Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis“⁵. Auch dass die Vorschriften über die Berufung derjenigen eines Soldaten auf Zeit entspricht, so § 5 ResG, kann als Indiz für einen Soldatenstatus gewertet werden.

2. Reservistenstatus

Das nach dem Wortlaut naheliegende Ergebnis lässt sich jedoch durchaus hinterfragen, wird hier doch von einem durchgehenden Soldatenstatus für solche Personen ausgegangen, die weder von der militärischen Aufgabe noch von der zivilen Lebensplanung (privat und insbesondere zivilberuflich) her darauf ausgerichtet sind, durchgehend Soldat – und damit ständig Befehl und Gehorsam unterworfen – zu sein.

Die Zweifel an dem zuvor aus dem Wortlaut abgeleiteten Ergebnis fangen schon bei der Überschrift des ResG an. Nur drei, kaum Neues regelnde Paragraphen (§§ 1–3) befassen sich unumstritten mit Reservisten. Die eigentliche Regelungsmaterie der weiteren zehn Paragraphen sind eben Personen in einem Reservewehrdienstverhältnis, für die der Titel „Reservistinnen- und Reservistengesetz“ viel eher zutreffend ist, wenn es sich um Personen handelt, die wirklich Reservisten und nicht Soldaten sind.

Der durchgehend verwendete, relativierende Begriff „Reservewehrdienstverhältnis“ zeigt auch auf, dass es sich eben nicht um das in § 1 SG erwähnte „Wehrdienstverhältnis“ sondern etwas Abweichendes, Anderes handelt⁶. Die inhaltlichen Regelungen des ResG sprechen ebenfalls eher für einen echten Reservisten, der einfacher in einen Soldatenstatus versetzt werden kann⁷, der auch außerhalb einer Aktivierung versichert ist⁸, der Sach- und Geldmittel einschließlich Fahrzeugen in Anspruch nehmen kann⁹ und der eine Auslagererstattung erhält¹⁰. All diese Regelungen sind auch – und gerade – ohne Soldatenstatus sinnvoll. Bei einem ohnehin existierenden Soldatenstatus bleibt offen, wohin man „aktiviert“ wird, wenn man doch schon Soldat ist. Ein Sinn „dienstlicher Veranstaltungen“¹¹ für eine Person, die schon Soldat ist, erschließt sich nicht. Die Selbstverständlichkeit, dass Soldaten der Soldatenversorgung unterliegen, bedarf eigentlich keiner eigenständigen gesetzlichen Regelung¹². Auch, dass der Dienstherr seinen Soldaten für ihren Dienst die erforderlichen Mittel bereitzustellen hat, bedarf keines neuen Paragraphen.

Wirklich Sinn ergibt das Gesetz also eigentlich nur, wenn es bestimmte Dinge für besonders engagierte Reservisten im Zusammenhang mit für die Bundeswehr relevanten Tätigkeiten regelt, ohne dass diese zu einer Reservistendienstleistung¹³ – früher